

**Nachtrag vom 3. März 2015
mit Wirkung zum 1. April 2015**

**zur
Vereinbarung
zum Datenaustausch zwischen
Krankenhäusern und Unfallversicherungsträgern
bei stationären Krankenhausleistungen**

zwischen

**der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV),
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
und der
Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG)**

**in Verbindung mit
§ 12 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung vom 5.12.2012
über die Behandlung von Versicherten
der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung**

Nachträge zur Anlage (Sonderregelungen)

Hinweis: Der Nachtrag enthält eine Klarstellung zur Angabe des Unfalltages bei Berufskrankheit.

Nachtrag Nr. 1:

Die Sonderregelung 1 zur Angabe des Unfalltages wird wie folgt geändert:

Sonderregelung Nr. 1: Unfalltag als Muss-Angabe in INV

Im Segment INV (Information Versicherter) wird der Unfalltag als Muss-Angabe im Format „JJJMMTT“ festgelegt. Bei Berufskrankheit wird, abweichend von der Formatvorgabe, der Wert „BK“ eingetragen.

Der Unfalltag bzw. das Kennzeichen „BK“ wird im Datenelement „Vertragskennzeichen“ (an..25) übermittelt.

Nachtrag Nr. 2:

Hinweis: Der Nachtrag enthält eine redaktionelle Korrektur sowie eine Folgeanpassung zu Nachtrag 1 (Streichung des Aufnahmegrundes „Berufskrankheit“).

Sonderregelung Nr. 2: angepasster Schlüssel 1 (Aufnahmegrund)

In Schlüssel 1 (Aufnahmegrund) sind nur folgende Ausprägungen erlaubt:

1. und 2. Stelle:

- 01 Krankenhausbehandlung, vollstationär
- 02 Krankenhausbehandlung vollstationär mit vorausgegangener vorstationärer Behandlung
- 03 Krankenhausbehandlung, teilstationär
- 04 Vorstationäre Behandlung ohne anschließende vollstationäre Behandlung
- 05 stationäre Entbindung

3. und 4. Stelle:

02 Arbeitsunfall/~~Wegeunfall~~Berufskrankheit (§ 11 Abs. 5 SGB V)

~~BK~~ — ~~Berufskrankheit~~

Nachtrag Nr. 3:

Hinweis: Der Nachtrag enthält Änderungen infolge der 12. Fortschreibung der § 301-Vereinbarung vom 20.3.2014.

Sonderregelung Nr. 8: ausgeschlossene Schlüssel

Wird im Segment FKT (Funktion) das Institutionskennzeichen eines Unfallversicherungsträgers als IK des Empfängers übermittelt, dürfen aus dem Schlüsselverzeichnis (Anlage 2) folgende Schlüssel nicht übermittelt werden:

Schlüssel 2: Durchgeführte Rehabilitationsmaßnahmen

Schlüssel 3: Einzelvergütung Ambulante Operation, Erläuterung

Schlüssel 4: Teil II: Entgeltart ambulant

Schlüssel 12: Versichertenstatus

Schlüssel 15: Zuzahlungskennzeichen (Schlüssel „2“ – „9“)

Schlüssel 17: Diagnosesicherheit

Schlüssel 19: Zusatzkennzeichen EBM

Schlüssel 20: EBM-Ziffern

Schlüssel 22: Leistungsbereich (116b SGB V)

Schlüssel 23: PIA-Leistung

Schlüssel 24: Leistungsart (PIA)

[Schlüssel 25 Teamebene \(§ 116b\)](#)

[Schlüssel 26 KV-Bezirk](#)

[Schlüssel 27 Fachgruppencode \(§ 116b\)](#)

[Schlüssel 28 Ergänzende Dokumentation schwerer Verlaufsformen \(§ 116b\)](#)

[Schlüssel 29 Dokumentation schwerer Verlaufsformen – Progression \(§ 116b\)](#)

Nachtrag Nr. 4:

Hinweis: Der Nachtrag enthält die Klarstellung, dass auch die Übermittlung der Verlängerungsanzeige im DTA-Verfahren mit den UV-Trägern nicht übermittelt werden darf.

Sonderregelung Nr. 9: ausgeschlossene Nachrichten

Folgende Nachrichten sind ausgeschlossen:

- Rechnungssatz ambulante Operation
- Zuzahlungsgutschrift/ -rückforderung
- Zahlungssatz Ambulante Operation
- Sammelrechnungen
- [Verlängerungsanzeige](#)

Nachtrag Nr. 5:

Hinweis: Der Nachtrag passt die Sonderregelung 10 an die zwischenzeitlich erarbeiteten Umsetzungshinweise an.

Sonderregelung Nr. 10: Testverfahren

~~Über Einzelheiten des Testverfahrens verständigen sich DGUV, SVLFG und DKG gesondert.~~

DGUV, SVLFG und DKG haben sich auf Umsetzungshinweise zum Datenaustausch verständigt und veröffentlicht. Diese Hinweise enthalten auch Regelungen zum Testverfahren sowie Beispieldatensätze und werden bei Bedarf fortgeschrieben.

Nachtrag Nr. 6:

Hinweis: Der Nachtrag enthält die Kontaktdaten der Datenannahmestelle für das UV-Verfahren.

Sonderregelung Nr. 11: Datenannahmestelle

Annahme- und Vorprüfstelle (mit Entschlüsselungsberechtigung) für die Datenübermittlung gemäß dieser Vereinbarung ist die

BITMARCK SERVICE GMBH Lindenallee 6-8, 45127 Essen

Nachtrag Nr. 7:

Hinweis: Der Nachtrag stellt klar, dass die Krankenversicherungsnummer des Patienten (gesetzliche Krankenversicherung) nicht an den UV-Träger übermittelt werden darf.

Sonderregelung Nr. 12: Übermittlung der Krankenversicherungsnummer

Die Übermittlung einer Krankenversicherungsnummer im Segment INV ist nicht zulässig.